

**Beantwortungsfrist: 09.11.2021**

Königstein im Taunus, den 22.10.2021

**Auszug** aus der Niederschrift über die 4. Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am Donnerstag,  
dem 16.09.2021

---

**III/20. Tagesordnungspunkt**

**Antrag von Frau Jacobowsky (Klimaliste Königstein)  
- Aufstellung einer Klima- und Umweltschutzsatzung -  
Vorlage: 27/2021**

Frau Brill trägt das Beratungsergebnis aus dem Bau- und Umweltausschuss vor.

Der Antrag wurde im Bau- und Umweltausschuss in einen Prüfantrag abgeändert und umformuliert.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hesse lässt somit über folgenden Prüfantrag in der Fassung des Bau- und Umweltausschusses abstimmen:

*Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob eine Klima- und Umweltschutzsatzung, wie von der Klimaliste vorgeschlagen, rechtlich zulässig ist und in welchem Verfahren sie zu erlassen wäre.*

**Abstimmungsergebnis: 23 Ja, 6 Nein, 5 Enthaltung(en)**

*Frau Reul war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.*

**FB IV**

**Königstein im Taunus, den 12.04.2022  
60-61-60-08 DZ**

Eine Klimaschutzsatzung wie von der Klimaliste vorgeschlagen ist derzeit nicht rechtssicher umsetzbar. Es fehlen Grundlagen, die durch das integrierte Klimaschutzkonzept erstellt werden. Aus diesem soll auch abzuleiten sein, welche Maßnahmen auf kommunaler Ebene besonders wirksam sind. Weitere Aspekte des Umweltschutzes, wie Bepflanzung, Beleuchtung und Wasserhaushalt können separat betrachtet werden.

Eine fundierte Stellungnahme zur Umsetzbarkeit einer Klimaschutzsatzung hat der Sachbearbeiter für Klimaschutz und Klimaanpassung der Landeshauptstadt Wiesbaden Peter Glasstetter formuliert (Anlage).

Als wirksame Vorgehensweise hat sich herausgestellt für den Umweltbericht eines B-Planverfahrens ein Energiekonzept mit Mindeststandard EH40 zu erstellen und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Einbeziehung der Fördermöglichkeiten über eine Laufzeit von 30 Jahren zu fordern. Dabei bestünde die Möglichkeit Umweltfolgekosten einzubeziehen (z.B. min. 684 €/tCO<sub>2</sub>e nach UBA-Methodenkonvention bei Generationen-Gleichgewichtung). Des Weiteren ist die Bedeutung der kommunalen Wärmeplanung für Sanierungs-Priorisierung und Nahwärmenetze zu betonen. In Frankfurt wird derzeit eine Klimaanpassungs-Satzung erstellt.

Abgesehen vom Aufwand der Erstellung einer Umwelt- und Klimaschutzsatzung, welcher nicht geringer als bei der Altstadtsatzung einzustufen ist, stehen für die Überprüfung und Ahndung ihrer Einhaltung keine personellen Ressourcen zur Verfügung. Ein den bundesweiten Regelungen vorgehender Gebäude-Standard ist im Hinblick auf den energetischen Zustand der städtischen Liegenschaften und ein fehlendes Klimapolitisches Leitbild nicht von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zu fordern.

Für eine entsprechende Zielsetzung ist das integrierte Klimaschutzkonzept vorgesehen. Dazu werden umfassende Handlungsfelder und Maßnahmen erarbeitet.

Zu berücksichtigen ist auch, dass das Wesen der Kommunalebene, auf der Klimaschutz (noch) nicht zu den Pflichtaufgaben gehört, die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern ist. Die Kommune entfaltet ihre Wirkung als Planerin, Beraterin, Vorbild und in ihren Dienstleistungen. Im Hinblick auf einen mit fortschreitendem Klimawandel und Biodiversitätsverlust einhergehenden notwendigerweise restriktiven Rahmen auf Landes- und Bundesebene empfiehlt es sich als Kommune den positiven Ansatz des Wegweisens und Ermöglichens zu verfolgen.

So sollte die Berücksichtigung von Umweltfolgen grundlegend im Wirtschaften der Stadtverwaltung Einzug halten. Außerdem könnte der „NT-ready“-Standard – als Grundvoraussetzung für die Wärmeversorgung über Wärmepumpen – bei allen Sanierungsmaßnahmen eigener Liegenschaften angesetzt werden. Im Hinblick auf den saisonalen Ausgleich sind besonders Erdsonden oder Eisspeicher in die Planungen einzubeziehen. Eine möglichst effiziente Solar- und Speicherplanung für alle Liegenschaften befindet sich derzeit in der Prüfung. Ebenso das Mobilitätsmanagement einschließlich der Ladeinfrastruktur.

Zink

Der Umweltbeauftragten Sterf zur Kenntnis und Weiterleitung  
Herr Fachbereichsleiter Böhmig zur Kenntnis und Weiterleitung  
Herrn Bürgermeister Helm zur Kenntnis und Freigabe  
An FB I, Fachdienst Gremien zur Weiterleitung

120422



## Anlage:

Peter Glasstetter in einer e-mail am Montag 07.03.2022:

„ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen meine ich, dass eine solche Satzung aktuell zumindest in Hessen nicht möglich ist. Zudem, und da sehe ich ein mögliches Missverständnis bei der Autorin des Antrags, würde eine solche Satzung auch keine Wirkung auf den Bestand entfalten, da auch veränderte B-Pläne eben nur bei Neubau greifen. [...]

Eine gute Übersicht zu den rechtlichen Möglichkeiten für Klimaschutzbezogene Festsetzungen in B-Plänen bietet der Vortrag von Herrn Staiger (Ministerialrat im hess. Wirtschaftsministerium).

[https://www.klima-kommunen-hessen.de/files/content/downloads/berichte\\_programm\\_foren/fachforum/Vortrag%203\\_rechtliche%20M%C3%B6glichkeiten%20energet%20Festsetzung.pdf](https://www.klima-kommunen-hessen.de/files/content/downloads/berichte_programm_foren/fachforum/Vortrag%203_rechtliche%20M%C3%B6glichkeiten%20energet%20Festsetzung.pdf)

Online-Fachforum: "Klimaschutz und Klimaanpassung in der kommunalen Planung transparent gemacht" (klima-kommunen-hessen.de)

Nach meinem bisherigen Verständnis soll die Bauleitplanung auch erst einmal das Baurecht schaffen und die grundlegenden Planungsparameter festlegen. Was dabei über die bei der späteren Bebauung zu befolgenden Anforderungen oder die **Wahlfreiheit des GEG in Bezug auf die Erfüllung der Nutzung von EE hinausgeht, muss daher ziemlich gut begründet werden**. Die Kommune müsste also schon sehr differenziert darlegen können, warum die Wahlmöglichkeiten des GEG für die Baudamen und -herren schon im B-Plan derart eingeschränkt werden sollen.

Anders wird das wohl in einigen Punkten in einem jüngeren Gutachten gesehen, das für das Land Niedersachsen erstellt wurde, vgl. Bebauungsplan: Pflicht zur Klimaneutralität | Immobilien | Haufe

Hier widersprechen sich die Auslegungen aus dem hess. Wirtschaftsministerium in Bezug auf den § 9 (1) 23a BauGB und die Analyse für Niedersachsen. Gemäß der „hessischen“ Interpretation erlaubt 9 (1) 23a eben gerade nicht, eine Festsetzung zum Verbot von fossilen Brennstoffen allein aus Gründen des globalen Klimaschutzes zu treffen.

Fest steht jedenfalls, dass das Urteil des BVerfG zum Klimaschutzgesetz von 2021 die relative Gewichtung der Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung gestärkt hat. Dazu hatte der Deutsche Städtetag letzte Woche einen juristischen Beitrag in einer Onlineveranstaltung (zur Klimaneutralität [...])

Demnach müssen die Kommunen bei der Aufstellung von B-Plänen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung treffen (siehe auch § 1a (5) BauGB). Analog zur verfassungsrechtlichen Bedeutung des Klimaschutzes, dessen relatives Gewicht bei fortschreitendem Klimawandel zunehme (aus der Urteilsbegründung), ist dieser auch in der Abwägung in der B-Planung nach § 1 (7) BauGB stärker zu gewichten.

In der Praxis lassen wir in Wiesbaden **für den Umweltbericht eines B-Planverfahrens ein Energiekonzept erstellen**, in dem die Vorhabenträger auch eine Klimaschutzvariante ausarbeiten müssen, die mindestens dem – nun ausgesetzten – **KfW-Effizienzhausstandard 40** entsprechen soll. Für das Basisszenario nach GEG wie auch für die Klimaschutzvariante lassen wir Energieverbräuche und THG-Emissionen abschätzen (die genaue Ausführung steht ja möglicherweise noch nicht im Detail fest, daher nur eine nachvollziehbare, möglichst valide Abschätzung). Nach **Anlage 1 BauGB** soll der Umweltbericht die „**Auswirkungen** der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den **Folgen** des Klimawandels“ beschreiben. Wir fordern auch eine **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** unter Einbezug von Fördermöglichkeiten über eine



Laufzeit von 30 Jahren an. Dabei stünde es Königstein m.E. durchaus frei, eine entsprechende Bilanzierung **unter Berücksichtigung des UBA-Ansatzes** einzufordern.

Über das Energiekonzept/den Umweltbericht sollen/können auch Grundlagen für einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB gewonnen werden, in dem entsprechende Festlegungen zum Klimaschutz, Energieeffizienz oder zur Anpassung einfacher geregelt werden können.

Wie eingangs gesagt, evtl. bestehen auch Möglichkeiten zur Aufstellung einer Satzung, ich will/kann das als Nichtjurist nicht abschließend ausschließen. Für Hessen hat mir eine Kollegin berichtet, dass Frankfurt zumindest aktuell an einer **Klimasatzung** arbeite, die allerdings **vornehmlich** Aspekte der **Klimaanpassung** berücksichtige.

Nach meinem Dafürhalten macht es **mehr Sinn**, dass entweder die **Länder** über entsprechende Klimaschutzgesetze Vorgaben machen (z.B. Solarverpflichtung wie in BaWü, Hamburg oder Berlin), oder dass der **Bund** das GEG so novelliert, dass die Neubauten und Sanierungsverpflichtungen im Einklang mit den **Erfordernissen** des Klimaschutzes zur Einhaltung der **Paris-Ziele** stehen.

Für die B-Planung wäre zudem denkbar, dass die Kommunen (wie in BaWü verpflichtend) eine **kommunale Wärmeplanung** für Bestand und potenzielle Neubaugebiete vornehmen, die als städtebauliches Konzept durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist und infolge dessen als ein (informelles) städtebauliches Entwicklungskonzept im Abwägungsprozess zu berücksichtigen ist (siehe § 1 (6) Nr. 11 BauGB – so wie ich es verstehe eben auch keine Umsetzungspflicht, aber immerhin eine Art Richtungsvorgabe). Weiteres dazu bei der LEA: Kommunal Wärme planen / LEA - LandesEnergieAgentur (lea-hessen.de); mit Musterleistungsverzeichnis für eine Ausschreibung auch die KEA-BW: Kommunale Wärmeplanung | Wärmewende (kea-bw.de). [...]"

Anfrage von Daniel Zink:

„Betreff: Klima- und Umweltschutz-Satzung

[...] Welche rechtliche Grundlage aus BauGB oder HBO könnte dies legitimieren? [...]

Von dem was ich von unserer Altstadtsatzung kenne müssten § 5 HGO (Satzungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft), § 51 Nr. 6. HGO (Zuständigkeit Satzungen) und § 91 HBO (örtliche Bauvorschriften, Erlass von Satzungen) einen Ansatz liefern. Außerdem § 86 Abs (1) Nr. 23 (Bußgeldvorschriften).

Prinzipiell könnte man sich auf die „...Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere...“ nach Art. 20a GG beziehen, welche das Bundesverfassungsgericht ja auf die Einhaltung des 2°C Budgets und Anstrengungen für 1,5°C gedeutet hat.

Zudem steht selbst im hessischen Denkmalschutzgesetz § 9 Abs. 1 Satz 3: „Die Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen.“

Persönlich wäre es mir am liebsten, wenn man „einfach“ gesamt-Lebenszyklus-Analysen unter Einbeziehung der UBA „Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten“ (-> 684 €/ t CO<sub>2</sub>e...) neben anderen Kostenentwicklungen vorschreiben könnte. Um damit wirklich eine Basis für die ökologischste (global-ökonomische) Lösung in jedem Einzelfall zu haben, sei es für Neubauten oder in Form von Sanierungsfahrplänen für Bestands-Gebäude. Für eine Verpflichtung dazu sehe ich auf kommunaler Ebene aber noch keinen rechtlichen Ansatzpunkt. Bleibt wohl die Vorbildfunktion [...]"